

4. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 4. November 2011:

Zuständigkeit beim Abbruch von begleitetem und/oder selbständigem Wohnen

I Ausgangslage

Die Regionalkonferenz Ostschweiz der IVSE hat im August 2010 der SKV IVSE beantragt, eine Lösung zu suchen betr. Fälle, bei denen Versuche, selbständig oder begleitet zu wohnen, nach einiger Zeit wieder abgebrochen werden müssen und die Menschen mit einer Behinderung wieder in die ursprüngliche Einrichtung zurückkehren. Als Folge der Rückkehr stellen sich Fragen zur IVSE-Zuständigkeit bzw. ob die Zuständigkeit aufgrund des kurzzeitigen Wohnens ausserhalb der Einrichtung wechselt. Die Regionalkonferenz Ostschweiz schlägt vor, dass in einem solchen Fall zum Schutz des Standortkantons die Zuständigkeit für den erneuten Wohnheimaufenthalt wieder an den ursprünglich zuständigen Wohnkanton zurückfällt, sofern der/die Betreute innerhalb von sechs Monaten einen Wiedereintritt benötigt.

Gemäss Artikel 4 IVSE ist der Wohnkanton derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Gemäss Artikel 5 IVSE zur besonderen Zuständigkeit im Bereich B bewirkt der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Art. 2 Absatz 1 Bereich B lit. b keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie. Die Empfehlung des Vorstandes zur Kostenübernahme bei Aufhalten in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B) vom 18. Dezember 2009 besagt, dass bei der Beurteilung der IVSE-Zuständigkeit auf den Zeitpunkt des erstmaligen Heimeintritts abzustellen. Ein ohne wesentlichen Unterbruch erfolgender Übertritt aus einem Wohnheim des Bereichs B in ein anderes Wohnheim des Bereichs B soll keine Änderung der IVSE-Zuständigkeit bewirken. Die Empfehlung äussert sich nicht dazu, wie der Abbruch von begleitetem und/oder selbständigem Wohnen sich auf die IVSE-Zuständigkeit auswirken soll.

II Präzisierungen und Erläuterungen zur Zuständigkeit beim Abbruch von begleitetem und/oder selbständigem Wohnen

1. Definitiver oder nur vorübergehender Austritt

Die Frage, ob ein auch nur vorübergehender Austritt aus einem Heim eine Änderung der Zuständigkeit bewirkt, ist keine ausschliessliche IVSE-Thematik. Analog stellt sich die Frage auch bei der Sozialhilfe oder den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, wo sich dazu eine Pra-

xis entwickelt hat. Jedoch werden auch in diesen beiden Bereichen Fälle immer wieder kontrovers beurteilt.

Entscheidend ist die Frage, ob der Heimaustritt mit der Absicht erfolgt, definitiv in eine eigene Wohnung zu ziehen. In diesem Fall erfolgt der Zuständigkeitswechsel ab dem 1. Tag des Heimaustritts, unabhängig davon, ob nach einigen Tagen erneut ein Heimeintritt erfolgt. Ist die Absicht des definitiven Heimaustritts jedoch nicht klar, gilt es, den Einzelfall anzusehen. Aus diesem Grund ist es auch nicht ratsam, wie von der Regionalkonferenz Ostschweiz vorgeschlagen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die ursprüngliche Zuständigkeit wieder zu ermöglichen.

In allen Fällen muss der besondere Bezug zur EL-Zuständigkeit beachtet werden. Er ergibt sich daraus, dass sich die Regelung zur besonderen Zuständigkeit im Bereich B gemäss Artikel 5 IVSE an der EL-Regelung orientiert. Damit soll bewirkt werden, dass die Finanzierungszuständigkeit für die IVSE-Kostentragung und für die Ergänzungsleistungen beim gleichen Kanton liegt. Es empfiehlt sich deshalb, wenn immer möglich die IVSE-Zuständigkeit und die EL-Zuständigkeit nicht auseinanderfallen zu lassen bzw. die IVSE-Zuständigkeit mit Blick auf EL-Zuständigkeit zu beurteilen.

Die folgende, nicht abschliessende Aufzählung soll bei der Beurteilung helfen, ob ein definitiver Heimaustritt vorliegt oder ob das Heim nur vorübergehend verlassen wurde und der Wiedereintritt somit keinen Wechsel der IVSE-Zuständigkeit bewirkt.

Sachverhalte, die dafür sprechen, dass der Heimaustritt definitiv war und ein erneuter Heimeintritt in Bezug auf die IVSE-Zuständigkeit als Neueintritt zu werten ist:

- Der Heimaustritt erfolgte im Rahmen eines mit der Einrichtung geplanten definitiven Austritts. Allenfalls wurde das Betreuungsangebot sogar auf einen definitiven Austritt hin ausgerichtet (z.B. sich auf den Austritt hin reduzierendes oder nur noch punktuell erfolgendes Betreuungsangebot).
- Der Heimaustritt erfolgt in eine zu regulären Mietbedingungen gemietete Wohnung (Miete auf den eigenen Namen, normale Kündigungsfrist, unbefristete Miete).
- Mit dem Heimaustritt erfolgt gleichzeitig die Neuanmeldung bei der Einwohnerkontrolle bzw. der Schriftenwechsel.
- Nach dem Heimaustritt besteht keine Verbindung mehr zum Heim, das Betreuungspersonal kann weder Anweisungen erteilen noch unerwünschtes Verhalten sanktionieren.
- Mit dem Heimaustritt wurde eine Therapie beendet oder abgebrochen und diese wird beim Wiedereintritt nicht einfach nahtlos wieder aufgenommen.

Sachverhalte, die dafür sprechen, dass der Heimaustritt nicht definitiv war und ein erneuter Heimeintritt sich nach der bisherigen IVSE-Zuständigkeit richtet:

- Es besteht beim Heimaustritt eine Abmachung bez. einer allfälligen Rückkehr oder es wird ein Platz für eine allfällige Rückkehr frei gehalten.
- Der Heimaustritt wird als Wohnversuch angesehen.

- Der Heimaustritt erfolgt gegen das Anraten oder die Empfehlung der Einrichtung.
- Heimaus- und -wiedereintritte wiederholen sich.
- Durch den Heimaustritt entsteht ein Therapieunterbruch und die Therapie als Ganzes wird mit dem Wiedereintritt fortgeführt.

2. Betreutes oder begleitetes Wohnen

Gesondert anzusehen ist der Austritt in ein betreutes oder begleitetes Wohnen. Bei der Beurteilung der Sozialhilfeszuständigkeit hat der Übertritt in beide Wohnformen im Regelfall keine Änderung der Zuständigkeit zur Folge. Bei der EL-Zuständigkeit wird hingegen zwischen den beiden Wohnformen unterschieden. Während der Übertritt in ein betreutes Wohnen als Indiz gilt, dass weiterhin ein Heimfall vorliegt und die EL-Zuständigkeit somit unverändert bleibt, gilt der Übertritt in ein begleitetes Wohnen eher als Indiz für den Wechsel zu einem Wohnungsfall mit entsprechendem Wechsel der EL-Zuständigkeit. Liegt nun ein Wechsel aus einer IVSE-Einrichtung in ein begleitetes oder betreutes Wohnen vor, sollte zur Beurteilung der IVSE-Zuständigkeit beim Wiedereintritt in das Heim wenn immer möglich die Parallelität zur EL-Zuständigkeit beachtet werden.

3. Leistungsabgeltung während der Klärung der Zuständigkeit/provisorische Leistungsabgeltung

Ist die EL-Zuständigkeit als Folge des Wiedereintritts in die IVSE-Einrichtung strittig, kann es einige Zeit dauern, bis die Zuständigkeit abschliessend geklärt ist. Im Rahmen der EL bestehen Regelungen, welche kantonale Durchführungsstelle bis zum Abschluss des Verfahrens provisorisch die EL ausrichtet und wie die allfällige Rückerstattung der neu zuständigen Stelle stattfindet. Es empfiehlt sich, dass sich in diesen Fällen auch die beteiligten IVSE-Stellen auf eine analoge Regelung einigen.